

Stadt- recht	Archivsatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Funktion und Benutzungsgrundlagen des historische Archivs	4.3
-------------------------	--	------------

Vom 24.2.1999

(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Crimmitschau, Pleißenatal Blick Nr. 22 vom 2.6.1999)

§ 1

Allgemeines

- (1) Durch diese Satzung wird die Archivierung von Archivgut und die Benutzung der Bestände des historischen Archivs einschließlich der Benutzungsgrundlagen geregelt.
- (2) Die Große Kreisstadt Crimmitschau unterhält ein historisches Archiv zur Verwahrung, Erhaltung und Nutzung des Archivgutes unter Gewährleistung der archivfachlichen Anforderungen hinsichtlich Personal, Räumen und Ausstattung.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Archivgut sind alle für ein historisches Archiv archivwürdigen Unterlagen mit den zu ihrer Nutzung notwendigen Hilfsmitteln einschließlich der Findhilfsmittel. Archivgut im Sinne dieser Satzung entsteht in der Stadtverwaltung und deren Einrichtungen sowie anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen des Privatrechts. Zum Archivgut zählt auch Dokumentationsmaterial, das vom historischen Archiv ergänzend gesammelt wird.
- (2) Unterlagen sind insbesondere Urkunden, Amtsbücher, Akten, Einzelschriftstücke, Zeitschriften, Bücher, Karten, Risse, Pläne, Bilder, Filme, Tonträger, maschinell lesbare Datenträger, einschließlich der für die Auswertung der gespeicherten Daten erforderlichen Programme sowie andere Träger von Informationen.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, denen ein bleibender Wert für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Regierung und Verwaltung, für Wissenschaft und Forschung oder für die Sicherung berechtigter Belange betroffener Personen und Institutionen oder Dritter zukommt.
- (4) Das Archivieren beinhaltet das Erfassen, Übernehmen, Bewerten, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

§ 3

Zuständigkeit und Aufgaben des historischen Archivs

- (1) Das historische Archiv hat die Aufgabe das Archivgut der Stadt Crimmitschau, aller städtischen Organe, Ämter, Einrichtungen, der unter städtischer Aufsicht stehenden Stiftungen, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, der städtischen Eigenbetriebe und anderer Betriebsformen, an denen die Stadt beteiligt ist, zu archivieren. Dazu übernimmt es die archivwürdigen Unterlagen aus dem Verwaltungsarchiv. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf das Archivgut der Rechtsvorgänger und Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen, sowie aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis 2. Oktober 1990 auf das Archivgut der ehemaligen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Genossenschaften, Kombinate, Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen, soweit dieses vom Archiv übernommen ist.
- (2) Das historische Archiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen und/ oder Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.
- (3) Das historische Archiv kann auf Grund von Vereinbarungen und letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt die Archivordnung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit den Eigentümern oder besondere Festlegungen in letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das historische Archiv.
- (4) Das historische Archiv entscheidet im Benehmen mit der anbietenden Stelle innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit der Unterlagen. Nach Ablauf dieser Frist entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung.
- (5) Für die Behandlung von Rechtsansprüchen Betroffener ist § 6 SächsArchG entsprechend anzuwenden.

4.3	Archivsatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Funktion und Benutzungsgrundlagen des historische Archivs	Stadt- recht
------------	--	-------------------------

(6) Das historische Archiv hat das Verfügungsrecht über sämtliches dort verwahrtes Archivgut und ist für dessen Archivierung nach archivwissenschaftlichen Grundsätzen verantwortlich. Das Verfügungsrecht hinsichtlich des von anderen Rechtsträgern und Stellen übernommenen Archivgutes richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen. Das Archivgut ist nachhaltig vor Schäden, Verlust, Vernichtung oder unbefugter Nutzung zu schützen. Archivgut ist Bestandteil des Landeskulturgutes, seine Veräußerung ist verboten.

(7) Das historische Archiv unterhält und erweitert Sammlungen und Nachlässe.

(8) Das historische Archiv betreibt und fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 4

Grundsätze der Archivbenutzung

(1) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen und dieser Satzung das Archivgut des Historischen Archivs benutzen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Interessen erfolgt.

(2) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes entgegensteht,
5. ein nicht vertretbarer Arbeitsaufwand entstehen würde oder
6. Vereinbarungen mit früheren oder gegenwärtigen Eigentümern entgegenstehen.

(3) Die Benutzung kann aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a. Grund zur Annahme besteht, dass das Wohl der Stadt gefährdet würde,
- b. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Benutzung von Reproduktionen oder Druckwerken erzielt werden kann,
- c. der Antragsteller in erheblicher Weise gegen diese Satzung verstoßen hat oder den Weisungen des Archivpersonales nicht Folge leistet.

(4) Als Benutzung des Archivs gelten

- Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
- Einsichtnahme in Findhilfsmittel,
- Einsichtnahme in Archivgut.

(5) Die Benutzung von Archivgut ist nur in den Räumen des Archivs möglich.

§ 5

Benutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung von Archivgut erteilt das historische Archiv auf Grundlage eines schriftlich eingereichten Benutzungsantrages. Vor einer Direktbenutzung hat sich der Nutzer auf Verlangen gegenüber dem Archivpersonal in geeigneter Weise auszuweisen.

(2) Der Benutzungsantrag enthält nachfolgende Angaben zur Person des Antragstellers sowie zum Benutzungszweck:

- Name und Vorname
- Wohnanschrift
- Thematik und Zweck der Benutzung
- eventuelle Auftraggeber soweit vorhanden.

(3) Die Benutzungserlaubnis ist auf andere Personen nicht übertragbar, gilt nur für das angegebene Arbeitsthema und für das laufende Kalenderjahr. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden.

Stadt- recht	Archivsatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Funktion und Benutzungsgrundlagen des historische Archivs	4.3
-------------------------	--	------------

§ 6

Direktbenutzung

- (1) Die Direktbenutzung erfolgt ausschließlich in dem dafür vorgesehenen Benutzerraum nur während der Öffnungszeiten, unter Beaufsichtigung durch das Archivpersonal. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (2) Der Benutzer hat sich mit Datum und Namen in das in der Archivalie befindliche Benutzerblatt einzutragen.
- (3) Sämtliches für die Benutzung vorgelegtes Archivgut ist vom Benutzer sorgfältig zu behandeln. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, während der Einsichtnahme zu rauchen, zu essen oder zu trinken. Veränderungen der inneren Ordnung, Radieren, Schneiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Nach Beendigung der Benutzung ist das Archivgut in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (4) Werden durch den Benutzer Schäden am Archivgut festgestellt, sind diese dem Archivpersonal anzuzeigen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Benutzung der Archivbibliothek sowie für archivarisches Sammlungsgut.

§ 7

Versendung von Archivgut

- (1) Auf die Versendung von Archivgut besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Verwendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
- (3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

§ 8

Benutzungsanfrage

Die Benutzungsanfrage beinhaltet die schriftliche Bearbeitung von Anliegen zum Inhalt von Archivgut des historischen Archivs der Großen Kreisstadt Crimmitschau.

§ 9

Auskunftserteilung

Auskünfte erstrecken sich vor allem auf Hinweise zur Quellenlage und zur Benutzbarkeit des historischen Archivs und seiner Bestände. Die Auskünfte erfolgen insbesondere zu dem Zweck, den Anfragenden auf eine anzustrebende Direktbenutzung vorzubereiten. Darüber hinausgehende Auskünfte sind Benutzungsanfragen gemäß § 8 dieser Satzung.

§ 10

Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Archivträger haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter beruhen.

§ 11

Schutzfristen

- (1) Das Archivgut wird im Regelfall dreißig (30) Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben.

4.3	Archivsatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Funktion und Benutzungsgrundlagen des historische Archivs	Stadt- recht
------------	--	-------------------------

(2) Unterlagen, die besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, dürfen erst sechzig (60) Jahre nach ihrer Entstehung benutzt werden.

(3) Unbeschadet der allgemeinen Schutzfristen darf personenbezogenes Archivgut erst zehn (10) Jahre nach dem Tod der betroffenen Person durch Dritte benutzt werden. Ist der Todestag nicht feststellbar endet die Schutzfrist einhundert (100) Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(4) Die Schutzfristen nach Absätzen 1 bis 3 gelten nicht für Archivgut das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(5) Die Schutzfristen nach Absätzen 1 und 2 gelten nicht für Archivgut der Rechtsvorgänger des Freistaates Sachsen und der Funktionsvorgänger der Gerichte, Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen, der Großen Kreisstadt Crimmitschau, sowie aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 02. Oktober 1990 auf das Archivgut der ehemaligen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen. Dies gilt auch für Archivgut der Parteien, gesellschaftlichen Organisationen und juristischen Personen.

(6) Amtsträger in Ausübung ihrer Funktion sind keine betroffenen Personen im Sinne des Absatzes 3.

(7) Mitarbeiter der in Abs. 5 genannten Stellen sind keine betroffenen Personen im Sinne des Absatzes 3.

(8) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall verkürzt werden, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die Benutzung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben erfolgt und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange erheblich überwiegt; soweit der Forschungszweck dies zulässt, sind die Forschungsergebnisse ohne personenbezogene Angaben aus dem Archivgut zu veröffentlichen.

(9) Eine Benutzung personenbezogenen Archivgutes ist unabhängig von den in Abs. 3 genannten Schutzfristen auch zulässig, wenn die Person, auf welche sich das Archivgut bezieht, oder im Falle ihres Todes ihre Angehörigen eingewilligt haben. Die Einwilligung ist schriftlich durch den Benutzer zu erbringen.

§ 12

Auswertung und Veröffentlichung

(1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und schutzwürdigen Belange der Stadtverwaltung Crimmitschau, die Urheberrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Belegstellen sind anzugeben. Der Benutzer hat die Große Kreisstadt Crimmitschau vor etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des historischen Archivs verfasst ist der Benutzer zur Abgabe eines kostenlosen Belegexemplars verpflichtet. Dies gilt auch für Manuskripte.

(3) Beruht die Arbeit nur teilweise auf Archivgut der Stadtverwaltung Crimmitschau, so hat der Benutzer dem Archiv die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und ihm kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Reproduktionen und Editionen

(1) Das Anfertigen von Reproduktionen sowie deren Publikation und die Edition von Archivgut bedarf der Zustimmung des historischen Archivs. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck verwendet und unter Angabe der Herkunft der Belegstellen veröffentlicht werden.

(2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist der Stadtverwaltung Crimmitschau ein Belegexemplar kostenlos zu übergeben.

(3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien, die sich im Besitz des historischen Archivs befinden, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

(4) Die Verwendung von Archivgut für Reproduktionen und Editionen ist gebührenpflichtig.

Stadt- recht	Archivsatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Funktion und Benutzungsgrundlagen des historische Archivs	4.3
-------------------------	--	------------

**§ 14
Gebühren**

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen erfolgt auf der Grundlage der Gebührensatzung für das historische Archiv der Großen Kreisstadt Crimmitschau.

**§ 15
Inkrafttreten**